

## **Verwendung von Prospekten der Oberbank AG**

### Platzierung durch Finanzintermediäre

Gemäß Art 3 Abs. (2) ii) der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospekt-Richtlinie") ist bei jeder späteren Weiterveräußerung und jeder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Form eines öffentlichen Angebotes eine Verwendung des Prospektes des Emittenten nur dann zulässig, wenn ein gültiger Prospekt im Sinne des Art 9 der Prospekt-Richtlinie vorliegt und der Emittent der Verwendung des bezüglichen Prospektes in einer schriftlichen Vereinbarung zugestimmt hat.

**Finanzintermediäre sind nur dann berechtigt, Wertpapiere eines Emittenten unter Nutzung von dessen Emissions- oder Angebotsprospektes öffentlich anzubieten, wenn der Emittent der Nutzung zugestimmt hat.**

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen steht es dem Emittenten frei, allen Marktteilnehmern generell die Zustimmung zur Prospektnutzung zu erteilen, oder diese für namentlich zu bezeichnende Finanzintermediäre / für bestimmte Produkte / Jurisdiktionen zu spezifizieren, oder gar keine Zustimmung zu erteilen.

Die Oberbank AG als Emittentin hat die Zustimmung zur Verwendung ihres Basisprospektes, datiert mit 15.02.2019, in der jeweils durch Nachträge ergänzten Fassung unter dem Debt Issuance Programme, so geregelt, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer konkreten Emission spezifiziert ist, ob (i) eine generelle Zustimmung zur Prospektverwendung für die konkrete Emission erteilt wird, (ii) eine individuelle Zustimmung gegenüber namentlich bezeichneten Finanzintermediären für eine konkrete Emission erteilt wird oder (iii) keine Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt wird.

Bitte entnehmen Sie die Art, Umfang und Details der jeweiligen Prospektzustimmung für eine konkrete Emission den auf der Website des Emittenten [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) unter „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ angeführten Endgültigen Bedingungen (Final Terms).